

S1 13 193

URTEIL VOM 25. MÄRZ 2014

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter;

in Sachen

X_____, Beschwerdeführerin, vertreten durch A_____

gegen

Y_____, Beschwerdegegnerin

(Mutterschaftsentschädigung / Mindestversicherungsdauer)

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 7. November 2013

Verfahren und Sachverhalt

A. X_____, B_____ Staatsangehörige, arbeitete seit dem 17. Dezember 2008 saisonal beim Hotel C_____ als Zimmermädchen; mitunter auch vom 13. Dezember 2011 bis Mitte April 2012 und vom 8. Juni 2012 bis Ende Oktober 2012. Im Monat Dezember 2012 wurden X_____ ausserdem Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt. Bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit war sie jeweils im Besitz von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Permis L). Dies traf auch für die Dauer vom 12. Dezember 2012 bis zum 25. Oktober 2013 wegen Familiennachzuges zu. Am 22. April bzw. 4. Mai 2013 beantragte X_____ Mutterschaftsentschädigung für ihre am 12. April 2013 in D_____ geborene Tochter.

B. Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 lehnte die Y_____ AHV-Ausgleichskasse (Y_____) den Anspruch auf Mutterschaftsleistung mit der Begründung ab, X_____ sei während den 9 Monaten vor der Geburt des Kindes nicht der AHV unterstellt gewesen, wodurch die Schweiz nicht als Wohnsitz anerkannt werde. Überdies habe sie während dem Zeitraum vom 24. Oktober bis 9. Dezember 2012 nicht unter Arbeitsvertrag gestanden und auch keine Leistungen der Arbeitslosenkasse bezogen. Hiergegen reichte die Versicherte am 8. Juli 2013 Einsprache ein und legte unter Berufung auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) sowie Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) dar, ihr Wohnsitz befinde sich seit 2008 in der Schweiz. Sie sei auch während der gesamten Zeit vor der Niederkunft obligatorisch der AHV unterstellt gewesen, habe bis zum 24. Oktober 2012 gearbeitet und diese Arbeit ab dem 12. Dezember 2012 wiederum aufgenommen. Damit seien die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und sie habe Anspruch auf die Ausrichtung der Mutterschaftstagelder.

C. Mit Entscheid vom 7. November 2013 wies die Y_____ die Einsprache ab und bestätigte ihre Verfügung vom 20. Juni 2013. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die Einsprecherin erfülle nicht die Anspruchsvoraussetzung von Art. 16b Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (EOG). Gegen diesen Entscheid gelangte X_____ (Beschwerdeführerin) mit Beschwerde vom 18. November 2013 an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis. Sie beantragte die Gutheissung der Einsprache (recte: Beschwerde), die Aufhebung der Verfügung vom 20. August 2013 und des Einspracheentscheids vom 7. November 2013 und die Auszahlung des der Beschwerdeführerin zustehenden Mutterschaftstaggelds für den Zeitraum vom 12. April 2013 bis 18. Juni 2013 sowie der Geburtszulage an den Ehegatten. Mit Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2013 hielt die Y_____ (Beschwerdegegnerin) am Entscheid fest. Replizierend wiederholte die Beschwerdeführerin ihre bereits dargelegten Einwände. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits verzichtete mit Eingabe vom 14. Januar 2014 auf eine Duplik.

Auf weitere Vorbringen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 1 EOG sind die Bestimmungen des ATSG auf das EOG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gegen Einspracheentscheidung kann demnach innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG, Art. 57 ATSG, Art. 60 ATSG, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG]). Das Kantonsgericht Wallis ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Die Beschwerdeführerin ist durch den Entscheid der Ausgleichskasse Y_____ vom 7. November 2013 berührt, weshalb auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 18. November 2013 einzutreten ist.

2.

2.1 Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

2.2 Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16b Abs. 1 EOG, insbesondere lit. a bzw. ob die Beschwerdegegnerin die Übernahme von Versicherungsleistungen zu Recht abgelehnt hat.

3.

3.1 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist (Art. 18 EOG). Somit ist für die Arbeitnehmerin die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständigerwerbenden Mütter die Ausgleichskasse, der sie die Beiträge zu bezahlen hat. Für Arbeitslose ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

3.2 Anspruchsberechtigt sind gemäss Art. 16b Abs. 1 EOG Frauen, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch

versichert waren (lit. a, Mindestversicherungsdauer), während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (lit. b, Mindesterwerbsdauer), und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende gelten (lit. c). Diese Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Fehlt eine der Anspruchsvoraussetzungen, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Auch Frauen, die arbeitsunfähig sind und ein Taggeld der IV oder der obligatorischen oder privaten Kranken- oder Unfallversicherung beziehen, können die Voraussetzungen zum Bezug der Mutterschaftsentschädigung erfüllen (Art. 29 und 30 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz vom 24. November 2004, EOV).

Nachfolgend ist einzig die Voraussetzung der Mindestversicherungsdauer (Art. 16b Abs. 1 lit. a) zu prüfen, zumal die Beschwerdegegnerin zu Recht das Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen (lit. b und c) anerkannte (vgl. Beschwerdeantwort vom 16. Dezember 2013 Ziff. IV. 2.).

4.

4.1 Wie bereits dargelegt, muss die Mutter grundsätzlich in den der Niederkunft vorangegangenen 9 Monaten obligatorisch, nicht freiwillig, im Sinne des AHVG versichert gewesen sein (Art. 16b Abs. 1 lit. a EOG; Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 3. Oktober 2002, S. 743). Die Versicherungsdauer wird vom Tag der Niederkunft an rückwärts gerechnet und muss zusammenhängend sein, wobei nicht von einzelnen Tagen auszugehen ist, sondern von Monaten (Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung [KS MSE], Stand 1. Januar 2014, Ziff. 1035). Ist also eine Frau in einem Monat nur während einige Tage oder sogar nur an einem Tag versichert gewesen, ist der ganze Monat als Versicherungszeit anzurechnen (KS MSE Ziff. 1035).

In vorliegendem Fall erfolgte die Geburt der Tochter am 12. April 2013. Damit der Anspruch der Beschwerdeführerin begründet ist, muss demnach ihre Versicherungseigenschaft mindestens seit dem 12. Juli 2012 lückenlos bestanden haben. Eine Herabsetzung dieser Versicherungsdauer würde erfolgen, wenn die Niederkunft vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt wäre (Art. 16b Abs. 2 EOG und Art. 27 EOV), was in casu weder geltend gemacht noch mittels ärztlichen Attestens belegt ist.

4.2 Nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 sind grundsätzlich alle natürlichen Personen versichert, die in der Schweiz Wohnsitz haben (lit. a), hier eine Erwerbstätigkeit ausüben (lit. b) oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneten Institutionen tätig sind (lit. c).

In casu steht aufgrund der Akten fest, dass die Beschwerdeführerin als Saisonier mitunter vom 8. Juli 2012 bis 23. Oktober 2012 bei der Hotel C_____ GmbH arbeitete und ab dem 12. Dezember 2012 Arbeitslosenentschädigung bezog. Die Beschwerdeführerin war also ab dem Monat November 2012 nicht mehr aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit versichert. Zur Abklärung der Versicherteneigenschaft im Ausland

stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. April 2013 das Formular E 104 zu, welches gegebenenfalls auszufüllen, von der zuständigen Stelle in B_____ zu unterzeichnen und schliesslich zu retournieren war. Es befindet sich weder ein ausgefülltes Formular bei den Akten noch hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, sie habe das Formular ausgefüllt und zur Unterzeichnung weitergeleitet, oder in B_____ Arbeitslosengeld bezogen (vgl. auch Schreiben vom 30. April 2013 mit handschriftlichen Vermerk: „kein Arbeitslosengeld von B_____“). Aus diesem Grund ist die Frage des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin bedeutsam. Mit anderen Worten bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ohne Aufenthaltsbewilligung (November 2012) Wohnsitz in der Schweiz zu begründen vermochte.

4.3 Der Wohnsitz bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG nach Art. 23 ff. ZGB. Massgebend ist also der zivilrechtliche Wohnsitz und nicht eine sozialversicherungsrechtliche Begriffsbildung (Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Auflage, Art. 1a N 5; Kieser, ATSG Kommentar, 2. Auflage, Art. 13 N 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermögen ausländische Arbeitnehmer, die in der Schweiz aufgrund einer Saisonbewilligung erwerbstätig sind, in der Regel keinen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Die Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz kann grundsätzlich so lange nicht beachtlich sein, als das öffentliche Recht die Verwirklichung dieser Absicht langfristig verbietet (BGE 99 V 206; ZAK 1988 S. 126, Urteil des Kantonsgerichts S1 07 9 vom 3. September 2007 E. 5b). Ausnahmsweise kann bei Saisonarbeitern Wohnsitz angenommen werden, wenn sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhalten und im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Voraussetzungen für die Umwandlung der Saisonbewilligung in eine ganzjährige Aufenthaltsbewilligung bereits erfüllen oder doch zu erfüllen im Begriffe sind (Stahelin, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Art. 23 N 18). Im letzteren Fall muss mit der Erteilung der Jahresaufenthaltsbewilligung innert verhältnismässig kurzer Frist gerechnet werden können (Wartezeit von 5 bis 8 Monaten; ZAK 1974 S. 292). Damit ein EU-Staatsangehöriger eine Daueraufenthaltsbewilligung B erhält, bedarf es gemäss Art. 6 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von mindestens einem Jahr. In dieser Hinsicht hat die Beschwerdeführerin lediglich befristete Verträge unter einem Jahr hinterlegt, womit sie auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeklausel keinen Wohnsitz in der Schweiz begründet hat. Daran vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann lebe auch in der Schweiz und sei arbeitstätig, nichts zu ändern. Insbesondere weil ihr Ehegatte zum fraglichen Zeitpunkt ebenfalls lediglich eine Kurzaufenthaltsbewilligung besass.

4.4 Demzufolge erfüllte die Beschwerdeführerin die Anspruchsvoraussetzungen der Mindestversicherungsdauer nicht, weshalb die Y_____ die angebehrte Leistung zu Recht verweigert hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

5.

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat nur die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für diesen Entscheid werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 25. März 2014